

## FMA-Mitteilung 2013/07 - Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

Mitteilung betreffend die laufende Bewilligungsvoraussetzung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

Referenz:	FMA-M 2013/07
Adressaten:	Banken und Wertpapierfirmen gemäss Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz, BankG); Revisionsgesellschaften und leitende Revisoren gemäss BankG; Finanzholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaft gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. b BankG iVm Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 und Ziff. 21 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1); CRR; Qualifizierte Beteiligte gemäss BankG; E-Geld Institute gemäss E-Geldgesetz (EGG) vom 17. März 2011; Zahlungsdienstleister gemäss Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009; Leitungsorgane einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäss Gesetz vom 20. September 2007 über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz; FKG)
Betrifft:	Prüfung der fachlichen und persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse von Leitungspersonen (Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder) und Inhabern von Schlüsselfunktionen
Publikationsort:	Webseite
Inkrafttreten:	1. November 2013
Publikationsdatum:	1. November 2013
Letzte Änderung:	30. Juni 2018

### 1. Einleitung

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) haben am 26. Dezember 2016 gemeinsam die Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (EBA/GL/2017/12) erlassen. Die Leitlinien werden in Liechtenstein neben gegenständlicher Mitteilung durch die FMA-Mitteilung 2015/4 umgesetzt.

Die EBA/GL/2017/12 legt fest, anhand welcher Kriterien die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) sowie Banken und Wertpapierfirmen Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie Inhaber von Schlüsselfunktionen von Banken und Wertpapierfirmen zu prüfen haben. Die in der EBA/GL/2017/12 festgelegten Proportionalitätsgrundsätze sind anwendbar.

Die FMA erklärt die EBA/GL/2017/12 für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie für Inhaber von Schlüsselfunktionen von Zahlungsdienstleistern, E-Geld Instituten und Revisionsgesellschaften für analog anwendbar.

Sofern nachstehend von Instituten gesprochen wird, sind, wenn dies entsprechend den im Einzelfall anzuwendenden Spezialgesetzen vorgesehen ist, alle Adressaten dieser Mitteilung angesprochen.

Die vorliegende Mitteilung spezifiziert die EBA/GL/2017/12. Sie gibt einen Überblick über die Prüfung zur Beurteilung, ob Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie Inhaber von Schlüsselfunktionen ausreichend Gewähr leisten, um die wirksame und umsichtige Führung des Instituts sicherstellen.

Im Rahmen des Verfahrens zum Erwerb einer Bewilligung gemäss BankG, EGG und ZDG sowie im Rahmen des Verfahrens zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs, der Erhöhung oder der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen (FMA-Wegleitung 2017/20), findet die gegenständliche Mitteilung analog Anwendung.

Für weitere Auskünfte steht die FMA gerne zur Verfügung.

## 2. Allgemeines

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie die Inhaber von Schlüsselfunktionen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 19 BankG iVm Art. 1 Abs. 2 Bst. a Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung; BankV) iVm Art. 74, 88 und Art. 91 Richtlinie (EU) 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (CRD IV); Art. 7 Abs. 1 Bst. c EGG iVm Art. 3 Abs. 1 Bst i E-Geldverordnung (EGV) vom 12. April 2011; Art. 10 Abs. 1 Bst. c ZDG iVm Art. 3 Abs. 1 Bst i Zahlungsdiensteverordnung (ZDV) vom 27. Oktober 2009).

Institute müssen zudem entsprechend ihrem Geschäftskreis organisiert sein (Art. 22 Abs. 1 BankG; Art. 7 Abs. 1 Bst. c EGG; Art. 10 Abs. 1 ZDG). Das bedeutet unter anderem, dass neben der formalen Organisation auch in personeller Hinsicht eine adäquate Organisation bestehen muss (vgl. dazu für Banken und Wertpapierfirmen Art. 88 und Art. 91 CRD IV). Neben der Bewertung der individuellen Eignung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ist daher auch die kollektive Eignung des Organs (Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) zu prüfen. Zur Organisation gemäss Geschäftskreis gehört dabei auch die adäquate Besetzung von Schlüsselfunktionen.

Inhaber von Schlüsselfunktionen sind Personen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Leitung des Instituts haben, die jedoch weder Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sind. Zu ihnen zählen die Leiter von internen Kontrollfunktionen<sup>1</sup> und der Chief Financial Officer CFO, soweit sie keine Mitglieder des Leitungsorgans sind, und, soweit sie von CRD-Instituten mit einem risikobasierten Ansatz als solche ermittelt werden, sonstige Inhaber von Schlüsselfunktionen. Zu sonstigen Inhabern von Schlüsselfunktionen können Leiter von wichtigen Geschäftszweigen, Niederlassungen im Europäischen Wirtschaftsraum/in der Europäischen Freihandelsassoziation, von Tochtergesellschaften in Drittstaaten und sonstigen internen Funktionen zählen.

Folgende Funktionen sind Schlüsselfunktionen iSd EBA/GL/2017/12:

- Leiter der internen Revision
- Leiter in- und ausländischer Zweigstellen
- Leiter Compliance/AML (nur wenn keine entsprechende Person auf Stufe der Geschäftsleitung (GL); bei CRR-Instituten)
- Leiter Rechnungswesen/Finanzen (nur wenn kein CFO auf GL-Stufe; bei CRR-Instituten)
- Leiter Risikomanagement (nur wenn kein Chief Risk Officer (CRO) auf GL-Stufe; bei CRR-Instituten)
- Inhaber einer Schlüsselfunktion, die die Bank selbst als eine solche definierte

<sup>1</sup> Die Personen, die auf der höchsten Hierarchieebene für die wirksame Wahrnehmung der täglichen Aufgaben der unabhängigen Risikomanagement-Funktion und Compliance-Funktionen sowie internen Revision verantwortlich sind.

Wie unter Punkt 1. dargetan, findet die gegenständliche Mitteilung auch für Prüfungen iZm dem Erwerb einer Bewilligung gemäss BankG, EGG und ZDG und im Rahmen des Verfahrens gemäss FMA-Wegleitung 2017/20 für die Prüfung von folgenden natürlichen und juristischen Personen Anwendung:

- Organ eines direkten oder indirekten qualifizierten Aktionärs (juristische Person) eines liechtensteinischen Instituts
- Direkter oder indirekter qualifizierter Aktionär iSd letztlich wirtschaftlich Berechtigten (natürliche Person) eines liechtensteinischen Instituts
- Direkter oder indirekter qualifizierter Aktionär (juristische Person)

### 3. Anwendungsbereich

Diese Mitteilung richtet sich an Banken und Wertpapierfirmen gemäss BankG, Revisionsgesellschaften und leitende Revisoren gemäss BankG, Finanzholdinggesellschaften sowie an gemischte Finanzholdinggesellschaften gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. b BankG iVm Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 und Ziff. 21 CRR und Leitungsorgane einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäss FKG.

Klarstellend wird festgehalten, dass diese Mitteilung auch auf (interimistisch bestellte) natürliche Personen und natürliche oder juristische Personen iSd Art. 33 Abs. 1 BankV anwendbar ist.

Gegenständliche Mitteilung findet ebenso bei der Beurteilung von leitenden Revisoren von Revisionsstellen sowie bei der Beurteilung von Revisionsgesellschaften gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a BankG iVm Art. 40 Abs. 2 Bst. c BankV Anwendung.

Diese Mitteilung gilt analog für E-Geld Institute gemäss EGG und Zahlungsdienstleister gemäss ZDG.

Die Mitteilung gilt zudem für direkte und indirekte qualifizierte Aktionäre iSd FMA-Mitteilung 2017/20 (sowie der JC/GL/2016/01), deren einwandfreie Gewähr im Rahmen eines Verfahrens betreffend die Prüfung von qualifizierten Beteiligungsänderungen zu prüfen ist.

### 4. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Gemäss Art. 19 BankG müssen insbesondere die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder Wertpapierfirma betrauten Personen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit leisten.

Nach Art. 29 Abs. 1 BankV müssen die für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und die Leitung der internen Revision vorgesehenen Personen aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen Laufbahn fachlich für die vorgesehene Aufgabe ausreichend qualifiziert sein. Die FMA berücksichtigt gemäss Art. 29 Abs. 2 BankV für die Bemessung der Anforderungen unter anderem den sachlichen und geografischen Geschäftskreis und die Organisation der Bank oder Wertpapierfirma. Die vorgesehenen Personen müssen gemäss Art. 29 Abs. 3 BankV auch unter Berücksichtigung ihrer weiteren Verpflichtungen und des Wohnorts<sup>2</sup> in der Lage sein, ihre Aufgaben in der Bank einwandfrei zu erfüllen. Gemäss Art. 29 Abs. 4 BankV kann die FMA bei der Beurteilung der vorgesehenen Personen den Lebenslauf, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse sowie Referenzen beiziehen. Die vorgesehenen Personen müssen nach Art. 30 BankV als Geschäftsleute einen guten Ruf besitzen.

Laut Art. 41i BankG müssen Personen, die die Geschäfte einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. b BankV iVm Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 und 21 CRR tatsächlich führen, über einen ausreichend guten Leumund sowie über ausreichende Erfahrung für diese Aufgabe verfügen. Selbiges gilt gemäss Art. 29 FKG für Personen, die die Geschäfte einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen.

---

<sup>2</sup> In diesem Zusammenhang zu verstehen als der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.

Nach Art. 7 EGG wird die Bewilligung an ein E-Geld-Institut unter anderem dann erteilt, wenn eine solide und umsichtige Führung des E-Geld-Instituts gewährleistet ist (vgl. Art. 7 Abs. 1 Bst. c EGG iVm Art. 3 Abs. 1 Bst i EGV).

Gemäss Art. 10 ZDG wird die Bewilligung an ein Zahlungsinstitut unter anderem dann erteilt, wenn eine solide und umsichtige Führung des Zahlungsinstituts gewährleistet ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c ZDG iVm Art. 3 Abs. 1 Bst i ZDV).

Neben den vorgenannten Anforderungen müssen auch Aktionäre, die eine qualifizierte direkte oder indirekte Beteiligung halten, den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung des Instituts zu stellenden Ansprüchen genügen (vgl. Art. 17 Abs. 5 BankG; Art. 7 Abs. 1 Bst. d EGG; Art. 10 Abs. 1 Bst. d ZDG; FMA-Wegleitung 2017/20).

Darüber hinaus müssen auch Leitende Revisoren von Revisionsstellen Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (vgl. Art. 37 Abs. 2 Bst. a BankG iVm Art. 40 Abs. 2 Bst. c BankV; Art. 38 EGG iVm Art. 7 EGV; Art. 38 ZDG iVm Art. 6 ZDV).

## **5. Formular für die Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit**

Die FMA stellt für die Prüfung der Beurteilung der Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit (vgl. Punkt 4.) [Formulare](#) zur Verfügung. Die Verwendung der Formulare ist verpflichtend.

## **6. Beurteilungskriterien**

### **6.1 Allgemeines**

Für die Beurteilung der Einzelpersonen sowie der Kollektivorgane wenden die FMA und die Institute die EBA/GL/2017/12 an.

Gibt es einen Sachverhalt, der Anlass zu Zweifeln an der Erfahrung oder an der Zuverlässigkeit einer gemäss dieser Mitteilung zu prüfenden Person gibt, ist zu überprüfen, inwiefern dadurch die Eignung der Person oder des Kollektivorgans eingeschränkt wird oder werden könnte. Dabei werden alle für die Beurteilung wichtigen und verfügbaren Sachverhalte berücksichtigt, unabhängig davon, wo und wann sie sich zugetragen haben.

Institute nehmen eine Beurteilung der einzelnen Person sowie, sofern eine Wirkung im Rahmen eines Kollektivorgans vorgesehen ist, eine Beurteilung des Kollektivorgans vor und reichen ihre Beurteilung unter Verwendung des auf der FMA-Homepage abrufbaren Formulars (vgl. Punkt 5.) bei der FMA ein.

### **6.2 Geschäftsleitung, Verwaltungsrat, Inhaber von Schlüsselfunktionen**

Die Beurteilung der Erfahrung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie von Inhabern von Schlüsselfunktionen hat Art, Umfang und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Instituts sowie die mit der betreffenden Position verbundenen Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Die Personen müssen ausreichend Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben.

Bei der Besetzung von Kollektivorganen ist auf die Zusammensetzung und die Ausgewogenheit zu achten. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben über die notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zu verfügen, um gemeinsam in der Lage zu sein, die Tätigkeiten der Bank oder Wertpapierfirma samt ihrer Risiken zu verstehen (Art. 22 Abs. 5 BankG; Art. 7 Abs. 1 Bst. c EGG iVm Art. 3 Abs. 1 Bst. i EGV; Art. 10 Abs. 1 Bst. c ZDG iVm Art. 3 Abs. 1 Bst. i ZDV).

Unabhängig von Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte eines Instituts haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats sowie Inhaber von Schlüsselfunktionen auf jeden Fall zuverlässig zu sein.

### 6.3 Leitender Revisor und Revisionsgesellschaft

Laut Art. 37 Abs. 2 BankG iVm Art. 40 Abs. 2 Bst. c BankV ist über die in Punkt 6.1 und 6.2 genannten Beurteilungskriterien hinaus ein Stundennachweis gemäss FMA-Mitteilung betreffend die Bewilligung spezialgesetzlicher Revisionsstellen sowie deren Meldepflichten (SRM) (FMA-Richtlinie 2015/06) zu erbringen. Dies gilt auch für leitende Revisoren und Revisionsgesellschaften von E-Geld Instituten und Zahlungsdienstleistern (Art. 7 EGV und Art. 6 ZDV).

### 6.4 (Gemischte) Finanzholdinggesellschaften, Leitungspersonen von direkt oder indirekt qualifizierten Beteiligten

Gemäss Art. 41i BankG müssen Personen, die die Geschäfte einer Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten Finanzholdinggesellschaft gem. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 bzw. 21 CRR tatsächlich führen, über einen ausreichend guten Leumund sowie über ausreichende Erfahrung für diese Aufgabe verfügen.

Für Leitungspersonen von direkt und indirekt qualifizierten Beteiligten gilt die gegenständliche Wegleitung analog. Auf die FMA-Wegleitung 2017/20 wird verwiesen. Es wird geraten, im Einzelfall Rücksprache mit der FMA zu halten.

### 6.5 Gemischte Finanzholdinggesellschaften von Finanzkonglomeraten gemäss FKG

Nach Art. 29 FKG müssen Personen, die die Geschäfte einer gemischten Finanzholdinggesellschaft tatsächlich führen, einen guten Leumund haben und über ausreichende Erfahrung zur Ausübung dieser Aufgaben verfügen.

### 6.6 Beurteilung der Eignung durch das Institut bzw die Revisionsstelle

Institute haben bei Beantragung der Bewilligung zum Betrieb eines Instituts sowie im Rahmen der laufenden Bewilligung bei Neubesetzungen und Wiederbestellungen innerhalb des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie bei Inhabern von Schlüsselfunktionen die Eignung der in Frage stehenden Personen auf Grundlage der in Titel VII der EBA/GL/2017/12 festgelegten Kriterien sowie im Einklang mit den Grundsätzen umsichtiger Geschäftsführung zu prüfen und die Beurteilung sowie ihre Ergebnisse zu dokumentieren (vgl. Anhang 3).

Die Beurteilung ist durchzuführen, bevor die Person vom zuständigen Organ gewählt wird und ihre Position einnimmt. Für die Beurteilung sind die Kriterien in Anhang 2 und, sofern anwendbar, die Kriterien in Anhang 1 heranzuziehen.

Institute haben die Eignung eines Mitglieds des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung laufend zu beurteilen, insbesondere wenn Ereignisse eintreten, die eine Neubeurteilung erforderlich machen, um sich der fortdauernden Eignung einer Person zu vergewissern. Diese Neubeurteilung kann auf die Untersuchung beschränkt bleiben, ob die Person unter Berücksichtigung des massgeblichen Ereignisses weiterhin geeignet ist. Selbiges gilt für Inhaber von Schlüsselfunktionen.

### 6.7 Reglemente der Institute

Die Institute legen Reglemente fest, die eine effektive und umsichtige Leitung des Instituts gewährleisten. Diese beinhalten, dass die Reglemente zur Eignungsbewertung des Instituts an den gesamten betrieblichen Governance-Rahmen des Instituts, die Unternehmenskultur und Risikobereitschaft angepasst werden, und dass die Abläufe im Rahmen der Reglemente vollständig funktionieren wie vorgesehen. Die Reglemente regeln darüber hinaus, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung des Instituts – unbeschadet von erforderlichen Genehmigungen von Aktionären – Reglemente zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erlassen und aufrechterhalten.

Die Reglemente zur Eignungsbewertung beinhalten zumindest Grundsätze zur Auswahl, Überwachung und Nachfolgeplanung sowie für die Wiederbestellung und regeln jedenfalls:

- den Prozess zur Auswahl, Ernennung, Wiederbestellung und Nachfolgeplanung von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und das geltende interne Verfahren zur Eignungsbewertung eines Mitglieds dieser Organe, einschließlich der internen Funktion, die für die Unterstützung der Bewertung verantwortlich ist (zB Personalfunktion);
- die bei der Bewertung zu verwendenden Kriterien, die die in der gegenständlichen Mitteilung dargelegten Eignungskriterien (vgl. Anhang 2) beinhalten;
- die Vorgangsweise/Art, wie im Rahmen des Auswahlprozesses die Diversität für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Instituten von erheblicher Bedeutung zu berücksichtigen sind;
- den Kommunikationskanal zu den zuständigen Behörden; und
- Angaben darüber, wie die Bewertung dokumentiert wird.

Die Reglemente zur Eignungsbewertung haben zu berücksichtigen, dass für verschiedene Positionen in der Geschäftsleitung und im Verwaltungsrat unterschiedliche Erfahrungen benötigt werden.

Institute haben zudem über Reglemente für die Beurteilung von Inhabern von Schlüsselfunktionen zu verfügen, die die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte des Instituts berücksichtigen und mindestens Folgendes regeln:

- die Stelle oder die Personen, die für die Durchführung der Beurteilung der Eignung verantwortlich sind;
- die Kriterien für die Zuverlässigkeit und für die Erfahrung, nach denen die Beurteilung durchgeführt wird; und
- welche Schlüsselfunktionen im Institut konkret bestehen.

Die Reglemente des Instituts müssen in schriftlicher und verbindlicher Form erlassen werden. Sie können sich auch aus der Gesamtheit mehrerer schriftlicher und verbindlicher Einzelschriften (insbesondere Reglemente, schriftliche Weisungen und verbindliche Prozessbeschreibungen) ergeben, wobei die Institute in diesem Fall sicherzustellen haben, dass die Einzelschriften untereinander widerspruchsfrei und konsistent sind.

Ist im Institut ein Nominierungsausschuss oder ein gleichwertiges Gremium eingerichtet, sollte dieses zur Einführung und Weiterentwicklung der Reglemente gemäss dieser Mitteilung beitragen.

## 6.8 Korrekturmassnahmen der Institute

Kommt ein Institut bei der Beurteilung zu dem Ergebnis, dass eine Person für die Bestellung als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder einer Schlüsselfunktion nicht geeignet ist, darf diese Person nicht bestellt werden. Ist sie bereits bestellt worden, hat das Institut geeignete Massnahmen zu ergreifen, um sie zu ersetzen, es sei denn, das Institut trifft geeignete Massnahmen, um die Eignung des Mitglieds zeitnah zu gewährleisten.

Kommt das Institut bei einer Neubeurteilung zu dem Ergebnis, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder ein Inhaber einer Schlüsselfunktion nicht länger geeignet ist, hat das Institut geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Situation zu bereinigen, und die FMA in jedem Fall entsprechend zu unterrichten.

Ergreift das Institut Massnahmen, hat sie die betreffende Situation und die Unzulänglichkeiten des Mitglieds des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung bzw des Inhabers der Schlüsselfunktion zu berücksichtigen. Folgende Massnahmen können unter anderem geeignet sein:

- Anpassung von Verantwortlichkeiten zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung;
- Austausch von bestimmten Mitgliedern; Einstellung von zusätzlichen Mitgliedern; mögliche Massnahmen, um Interessenkonflikte zu mindern;



- Schulung von einzelnen Personen, Schulung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung als Ganzes, um die individuelle und kollektive Eignung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sicherzustellen.

Kommt ein Institut bei der Beurteilung zu dem Ergebnis, dass ein Inhaber einer Schlüsselfunktion nicht geeignet ist, hat das Institut ebenfalls geeignete Massnahmen zu ergreifen.

#### 6.9 Beurteilung durch die FMA

Bei Beantragung der Bewilligung zum Betrieb eines Instituts sowie bei Neubesetzungen und Wiederbestellungen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung bzw. Inhabern von Schlüsselfunktionen sind der FMA alle für die Beurteilung notwendigen Informationen und Unterlagen gemäss Anhang 3 als Beilage zum Formular (vgl Punkt 5.) einzureichen. Im Falle einer Wiederbestellung sind die wesentlichen Änderungen anzuzeigen.

Gegebenenfalls kann die FMA ergänzende Informationen und Unterlagen einfordern oder auf die Einreichung bestimmter Informationen oder Unterlagen verzichten. Das Institut sowie die betreffende Person haben die Richtigkeit der eingereichten Informationen und Unterlagen im Rahmen des Dokuments, welches die Beurteilung des Instituts zur in Frage stehenden Person dokumentiert, bzw des von der FMA zur Verfügung gestellten Formulars schriftlich zu bestätigen.

Die FMA beurteilt die Eignung eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung sowie von Inhabern von Schlüsselpositionen aufgrund der im Wege des Formulars bzw. diesem beigelegten Unterlagen, welche die Eignungsbewertung der massgebenden Parameter gemäss EBA/GL/2017/12 widerspiegeln.

Die FMA kann darüber hinaus im Wege eines risikobasierten Ansatzes Personen befragen. Die Befragung kann gegebenenfalls auch zur Neubeurteilung der Eignung eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung oder eines Inhabers einer Schlüsselfunktion dienen, wenn Tatsachen oder Umstände Anlass zu Zweifeln an der Eignung der betreffenden Person geben. Der Befragungsprozess kann dazu dienen, ergänzende Informationen über die Qualifikationen einer von einem Institut vorgeschlagenen Person – entweder im Rahmen der Gesamtzusammensetzung des betreffenden Organs oder auf individueller Ebene – zu erhalten sowie seine persönliche und fachliche Integrität zu bewerten.

Im Rahmen der Beurteilung der Eignung kann die FMA die Beurteilung anderer, zuständiger Behörden im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die FMA Informationen mit anderen Behörden im In- und Ausland austauschen.

Die FMA ist in ihrer Beurteilung nicht an faktische oder rechtliche Beurteilungen von Sachverhalten durch Dritte, einschliesslich Behörden und Gerichte, gebunden.

Die Beurteilung der FMA beinhaltet jedenfalls die Beurteilungskriterien in Anhang 2 und, im Fall von Kollektivorganen, auch die Beurteilungskriterien in Anhang 1.

#### 7. Verfahren

Die Institute prüfen die als Verwaltungsratsmitglied, Geschäftsleitungsmitglied oder als Inhaber einer Schlüsselfunktion zu bestellende Person vor ihrer Bestellung in die vorgesehene Position (*ex ante* Prüfung). Der FMA ist die Bestellung oder Wiederbestellung unter Beilage des ausgefüllten Formulars (vgl. Punkt 5.) samt Beilagen zu melden. Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen, jedenfalls aber innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Beschlussfassung.

Die FMA schliesst ihre Beurteilung der Eignung so schnell wie möglich ab, längstens aber innerhalb von drei Monaten ab Einreichung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen, und teilt ihre Entscheidung dem Institut mit.

Werden keine ausreichenden Informationen und Unterlagen zur Beurteilung der Person eingereicht oder innerhalb einer von der FMA gesetzten Frist nachgereicht, so wird die FMA der Bestellung der betreffenden Person widersprechen. Ebenso wird die FMA Widerspruch gegen die Bestellung einlegen, wenn sie nach ausführlicher Prüfung der Unterlagen den Eindruck erhält, dass die betreffende Person für die vorgeschlagene Position nicht geeignet ist.

## **8. Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

## **9. Inkrafttreten**

Diese Mitteilung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

- Anhang 1 - Beurteilungskriterien für Kollektivorgane (entspricht Anhang 1 zur EBA/GL/2017/12)**
- Anhang 2 - Kenntnisse und Fähigkeiten (entspricht Anhang 2 zur EBA/GL/2017/12)**
- Anhang 3 - Dokumentationsanforderungen für die betreffende Funktion (entspricht im Wesentlichen Anhang 3 zur EBA/GL/2017/12)**



**Anhang 1 - Beurteilungskriterien für Kollektivorgane (entspricht Anhang 1 zur EBA/GL/2017/12)**

*Die folgenden Informationen und/oder Begleitunterlagen müssen der FMA für jede angeforderte Eignungsbewertung über ein Kollektivorgan übermittelt werden.*



GL\_2017\_12 Annex I  
- Matrix zur Beurteilung

## Anhang 2 - Kenntnisse und Fähigkeiten (entspricht Anhang 2 zur EBA/GL/2017/12)

Um die Fähigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ordnungsgemäß zu bewerten, haben Institute die Verwendung der nachstehenden demonstrativen Liste von relevanten Fähigkeiten unter Berücksichtigung der Rolle und Aufgaben der vom Mitglied des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bekleideten Position in Erwägung zu ziehen:

- a. Authentizität: Übereinstimmung von Wort und Tat, verhält sich gemäß eigener angegebener Werte und Überzeugungen. Teilt seine oder ihre Absichten, Vorstellungen und Gefühle offen mit, fördert ein Klima der Offenheit und Aufrichtigkeit und informiert die Aufsichtsperson ordnungsgemäß über die tatsächliche Situation und gibt gleichzeitig Risiken und Probleme an.
- b. Sprache: Kann mündlich auf strukturierte und übliche Weise kommunizieren und Texte in der Landessprache oder Arbeitssprache des Standorts des Instituts verfassen.
- c. Entschlossenheit: Trifft rechtzeitige und gut informierte Entscheidungen durch umgehendes Handeln oder Anwendung einer bestimmten Vorgehensweise, z.B. durch Ausdrücken seiner oder ihrer Ansichten, ohne diese aufzuschieben.
- d. Kommunikation: Ist in der Lage, eine Botschaft in verständlicher und akzeptabler Weise sowie in geeigneter Form zu vermitteln. Konzentriert sich auf Klarheit und Transparenz beider Seiten und fördert eine aktive Rückmeldung.
- e. Urteil: Kann Daten und unterschiedliche Vorgehensweisen abwägen und eine logische Schlussfolgerung erzielen. Prüft, erkennt und versteht die wesentliche Elemente und Aspekte. Verfügt über den Weitblick, um über seinen oder ihren Verantwortungsbereich hinauszuschauen, insbesondere beim Umgang mit Problemen, die die Kontinuität des Unternehmens gefährden können.
- f. Kunden- und qualitätsorientiert: Konzentriert sich auf die Bereitstellung von Qualität und, wenn möglich, darauf, Möglichkeiten der Qualitätsverbesserung zu finden. Konkret bedeutet dies Vorenthaltung der Zustimmung von Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen und zum Investitionsaufwand, z.B. bei Produkten, Bürogebäuden oder Beteiligungen, in Situationen, in denen er oder sie aufgrund eines mangelnden Verständnisses der Architektur, Grundsätze oder Grundannahmen nicht in der Lage ist, die Risiken ordnungsgemäß einzuschätzen. Ermittelt und untersucht die Wünsche und Bedürfnisse von Kunden, stellt sicher, dass Kunden keine unnötigen Risiken eingehen, und veranlasst die Übermittlung von richtigen, vollständigen und ausgewogenen Informationen an Kunden.
- g. Führungsstärke: Bietet Anleitung und Orientierungshilfe für eine Gruppe, entwickelt und fördert Teamarbeit, motiviert und ermutigt das vorhandene Personal und gewährleistet, dass Mitarbeiter über die berufliche Kompetenz verfügen, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Nimmt Kritik auf und sorgt für einen Rahmen für eine kritische Diskussion.
- h. Loyalität: Identifiziert sich mit dem Unternehmen und hat ein Zugehörigkeitsgefühl. Zeigt, dass er oder sie ausreichend Zeit für die Stelle aufwenden kann und seine oder ihre Pflichten ordnungsgemäß erfüllen kann, verteidigt die Interessen des Unternehmens und arbeitet objektiv und kritisch. Erkennt und antizipiert mögliche persönliche und geschäftliche Interessenkonflikte.
- i. Äußeres Bewusstsein: Überwacht Entwicklungen, Machtzentren und Haltungen im Unternehmen. Ist gut über relevante finanzielle, wirtschaftliche, soziale und sonstige Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene, die sich auf das Unternehmen auswirken können, sowie über die Interessen von Interessensvertretern informiert und kann diese Informationen effektiv nutzen.
- j. Verhandlungsgeschick: Ermittelt und zeigt gemeinsame Interessen in einer auf Konsens ausgerichteten Weise auf, während er oder sie gleichzeitig die Verhandlungsziele verfolgt.
- k. Überzeugend: Kann die Ansichten von anderen durch Überzeugungskraft und den Einsatz von natürlicher Autorität und Fingerspitzengefühl beeinflussen. Ist eine starke Persönlichkeit und in der Lage, eine feste Haltung zu behaupten.

- l. Teamarbeit: Ist sich der Konzerninteressen bewusst und leistet einen Beitrag zum allgemeinen Ergebnis; kann als ein Mitglied eines Teams arbeiten.
- m. Strategischer Scharfsinn: Ist in der Lage, eine realistische Sicht über zukünftige Entwicklungen zu erarbeiten und dies in langfristige Ziele zu überführen, z.B. durch Anwendung von Szenario-Analysen. Dabei berücksichtigt er oder sie Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, in angemessenem Maße und ergreift geeignete Maßnahmen, um diese zu kontrollieren.
- n. Stressresistenz: Ist belastbar und kann auch unter großem Druck und in unsicheren Situationen gleich bleibende Leistungen erbringen.
- o. Verantwortungsgefühl: Versteht interne und externe Interessen, bewertet sie sorgfältig und gibt Rechenschaft für sie ab. Verfügt über die Fähigkeit, zu lernen, und ist sich darüber bewusst, dass seine oder ihre Handlungen sich auf die Interessen der Interessensvertreter auswirken.
- p. Vorsitz in Besprechungen: Ist in der Lage, den Vorsitz in Besprechungen wirksam und effizient innezuhaben und eine offene Atmosphäre zu schaffen, die jeden dazu ermutigt, sich gleichberechtigt zu beteiligen; ist über die Pflichten und Verantwortlichkeiten von anderen informiert.

### **Anhang 3 - Dokumentationsanforderungen für die betreffende Funktion (entspricht im Wesentlichen Anhang 3 zur EBA/GL/2017/12)**

*Die folgenden Informationen und/oder Begleitunterlagen müssen der FMA für jede angeforderte Eignungsbewertung übermittelt werden.*

#### **1. Persönliche Angaben und Angaben über das Institut und die betreffende Funktion**

- 1.1 Zu den persönlichen individuellen Angaben zählen vollständiger Name, falls abweichend Geburtsname, Geschlecht, Geburtsort und -datum, Anschrift und Kontaktangaben, Staatsangehörigkeit sowie persönliche Identifikationsnummer oder eine Kopie des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments.
- 1.2 Einzelheiten zu der Position, für die die Bewertung erfolgen soll, sowie dazu, ob die betreffende Position im Leitungsorgan geschäftsführend oder nicht geschäftsführend ist oder ob die Position für einen Inhaber von Schlüsselfunktionen bestimmt ist. Dies sollte auch folgende Elemente umfassen:
  - a. Ernennungsschreiben, Vertrag, Stellenangebot oder gegebenenfalls entsprechende Entwürfe;
  - b. zugehörige Protokolle von Vorstandstreffen oder Bericht/Dokument über die Eignungsbewertung;
  - c. das geplante Anfangsdatum und die geplante Dauer des Mandats;
  - d. Beschreibung der wesentlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten der Person;
  - e. wenn die Person jemanden ersetzt, der Name dieser Person.
- 1.3 Eine Liste von Referenzpersonen mit Kontaktinformationen, vorzugsweise für Arbeitgeber auf dem Banken- oder Finanzsektor, einschließlich vollständiger Name, Institut, Position, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Art der beruflichen Beziehung und Angaben dazu, ob zu dieser Person eine nicht-berufliche Beziehung besteht oder bestanden hat.

#### **2. Eignungsbewertung durch Institut**

- 2.1 Die folgenden Einzelheiten sollten angegeben werden:
  - a. Einzelheiten zum Ergebnis von Bewertungen der Eignung der Person, die durch das Institut durchgeführt wurden, z.B. relevante Vorstandsprotokolle oder Bericht/Dokument über die Eignungsbewertung;
  - b. ob das Institut im Sinne der Leitlinien von erheblicher Bedeutung ist oder nicht; und
  - c. der Ansprechpartner im Institut.

### **3. Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung**

- 3.1 Unterzeichneter und datierter Lebenslauf mit Angaben gem. 1.1 und 1.3 dieses Anhangs sowie Angaben zur Ausbildung und Berufserfahrung (einschließlich Berufserfahrung, akademischer Qualifikationen und sonstiger relevanter Ausbildung einschliesslich Sprachkenntnisse), einschließlich des Namens und der Art aller Organisationen, für die die Person tätig war, und der Art und Dauer der erfüllten Funktionen, insbesondere Hervorhebung von Tätigkeiten im Rahmen der gesuchten Position (Erfahrung im Bankwesen und/oder der Geschäftsleitung);
- 3.2 Die zur Verfügung zu stellenden Informationen sollten eine Erklärung des Instituts darüber beinhalten, ob festgestellt wurde, dass die Person über die in diesen Leitlinien aufgezählte erforderliche Erfahrung verfügt oder nicht und falls nicht, Angaben zum vorgegebenen Schulungsplan, einschließlich des Inhalts, des Anbieters und des Datums, bis zu dem der Schulungsplan absolviert sein wird.

### **4. Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit, Integrität**

- 4.1 Strafregistereinträge sowie relevante Informationen über strafrechtliche Ermittlungen und Strafverfahren, relevante Zivil- oder Verwaltungsstreitigkeiten, Disziplinarmaßnahmen (einschließlich Disqualifizierung als Unternehmensleiter oder Konkurs, Insolvenz oder ähnliche Verfahren), nachzuweisen insbesondere durch eine amtliche Bescheinigung oder eine zuverlässige Informationsquelle darüber, dass keine strafrechtlichen Verurteilungen, Ermittlungen oder Strafverfahren vorliegen (etwa durch Ermittlungen von Dritten oder Zeugnisse von Anwälten oder Notaren mit Sitz in der EU).
- 4.2 Erklärung dazu, ob Strafverfahren anhängig sind oder ob die Person oder eine von ihr geleitete Organisation als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ähnliche Verfahren verwickelt war.
- 4.3 Informationen betreffend folgende Aspekte:
  - a. Ermittlungen, Vollstreckungsverfahren oder Sanktionen durch eine Aufsichtsbehörde, in die die Person direkt oder indirekt verwickelt war;
  - b. Ablehnung der Eintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Lizenz zur Abwicklung eines Handels, eines Geschäfts oder zur Ausübung eines Berufs; oder Rücknahme, Widerruf oder Kündigung einer Eintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Lizenz; oder Ausschluss durch ein Selbstregulierungsorgan oder staatliches Kontrollorgan oder durch ein Berufsgremium oder einen Berufsverband;
  - c. Verlust des Arbeitsplatzes oder einer Vertrauensstellung, eines Treuhandverhältnisses oder einer ähnlichen Situation, oder Aufforderung zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses in einer derartigen Position, ausgenommen Entlassungen;
  - d. Angaben dazu, ob bereits eine Bewertung der Zuverlässigkeit der Person als Erwerber oder eine Person, die die Geschäfte eines Instituts leitet, von einer anderen zuständigen Behörde durchgeführt wurde, einschließlich Angaben zur Identität dieser Behörde, des Datums der Bewertung und Nachweisen über das Ergebnis der Bewertung sowie, sofern erforderlich, der Einwilligung der Person zur Erlangung und Verarbeitung derartiger Informationen sowie zu deren Verwendung für die Eignungsbewertung; und
  - e. Angaben dazu, ob bereits eine frühere Bewertung der Person von einer anderen, nicht dem Finanzsektor angehörigen Behörde durchgeführt wurde, einschließlich Angaben zur Identität dieser Behörde sowie Nachweise über das Ergebnis dieser Bewertung.

### **5. Finanzielle und nicht-finanzielle Interessen**

- 5.1 Sämtliche finanziellen und nicht-finanziellen Interessen, die mögliche Interessenkonflikte hervorrufen könnten, müssen offen gelegt werden, u.a.:
  - a. Beschreibung von finanziellen (z.B. Darlehen, Beteiligungen) und nicht-finanziellen Interessen oder Beziehungen (z.B. enge Beziehungen, beispielsweise ein Ehepartner, eingetragener Partner, Mitbewohner, Kind, Elternteil oder eine sonstige Beziehung zu Personen, mit denen die Person eine Unterkunft teilt) zwischen der Person und seinen/ihren engen Verwandten (oder Unter-

nehmen, mit denen die Person eng verbunden ist) und dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder seinen Tochtergesellschaften oder Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an einem solchen Institut halten, einschließlich von Mitgliedern dieser Institute oder Inhabern von Schlüssel-funktionen;

- b. ob die Person ein Geschäft betreibt oder wirtschaftliche Beziehungen zu den oben aufgeführten Instituten oder Personen hat (oder in den vergangenen zwei Jahren hatte) oder an Gerichtsverfahren mit diesen Instituten oder Personen beteiligt ist;
- c. ob die Person und ihre engen Verwandten konkurrierende Interessen gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder seinen Tochtergesellschaften haben;
- d. ob die Person im Auftrag eines bedeutenden Anteilseigners vorgeschlagen wird;
- e. finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Institut, seiner Muttergesellschaft oder seinen Tochtergesellschaften (außer Durchführung von Hypotheken, die auf marktkonforme Weise verhandelt wurden); und
- f. Positionen mit politischem Einfluss (national oder regional), die in den vergangenen zwei Jahren bekleidet wurden.

5.2 Wird ein wesentlicher Interessenkonflikt festgestellt, sollte das Institut eine Erklärung dazu abgeben, wie dieser Konflikt auf zufriedenstellende Weise gemindert oder beseitigt wurde, einschließlich eines Verweises auf die relevanten Teile des Reglements für den Umgang mit Interessenkonflikten des Instituts oder maßgeschneiderte Reglemente zum Konfliktmanagement oder zur Konfliktminderung.

## **6. Zeitaufwand**

- 6.1 Alle relevanten und erforderlichen Einzelheiten sollten zur Verfügung gestellt werden, um nachzuweisen, dass die Person ausreichend Zeit für das Mandat aufwenden kann, einschließlich:
- a. Informationen über die Zeit, die diese Person mindestens der Wahrnehmung ihrer Funktionen in dem Institut widmen wird (jährliche und monatliche Angaben);
  - b. eine Liste der vorrangig kommerziellen Mandate, die die Person innehat, einschließlich, ob die bevorzugten Zählvorschriften<sup>3</sup> in Artikel 91 Abs. 4 der CRD IV gelten;
  - c. soweit die bevorzugten Zählvorschriften gelten, eine Erläuterung von Synergien, die zwischen den Unternehmen bestehen;
  - d. eine Liste der Mandate, die vorrangig nicht-kommerzielle Tätigkeiten verfolgen oder nur für den Zweck der Verwaltung der wirtschaftlichen Interessen der Person eingerichtet werden;
  - e. die Größe der Unternehmen oder Organisationen, in denen diese Mandate bekleidet werden, z.B. Gesamtwert der Aktiva, ob das Unternehmen börsennotiert ist, und die Anzahl der Mitarbeiter;
  - f. eine Liste von zusätzlichen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit diesen Mandaten (z.B. der Vorsitzende eines Ausschusses);
  - g. geschätzte Zeit in Tagen pro Jahr, die jedem Mandat gewidmet wird; und
  - h. Anzahl von Besprechungen pro Jahr, die jedem Mandat gewidmet wird.

## **7. Kollektive Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung**

7.1 Das Institut sollte eine Liste der Namen der Mitglieder des Leitungsorgans und eine Kurzbeschreibung ihrer jeweiligen Rollen und Funktionen zur Verfügung stellen.

---

<sup>3</sup> An dieser Stelle macht die Person von der Möglichkeit Gebrauch, dass verschiedene Mandate, die zum selben Konzern gehören, oder in Unternehmen, an denen das Institut eine qualifizierte Beteiligung hält, oder in Instituten, die zu denselben institutsbezogenen Sicherungssystemen gehören.

7.2 Das Institut sollte eine Erklärung zu seiner Gesamtbewertung der kollektiven Eignung des Leitungsorgans als Ganzes abgeben, einschließlich einer Erklärung dazu, wie die Person in der Gesamteignung des Leitungsorgans zu positionieren ist (d.h. nach einer Bewertung unter Verwendung der Eignungsmatrix in Anhang I oder sonstigen Methode, die durch das Institut gewählt wird oder die relevante zuständige Behörde verlangt wird). Dies sollte die Feststellung von Lücken oder Schwächen sowie die vorgegebenen Maßnahmen, um diese zu beseitigen, beinhalten.

**8. Sämtliche anderen relevanten Informationen sollten im Rahmen des Antrags übermittelt werden.**